

BMF - GS/VB (GS/VB)
post.gs-vb@bmf.gv.at

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien
AT

Mag. Julia Ulrike Schmid
Sachbearbeiterin

julia.schmid@bmf.gv.at
+43 1 51433 501166
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.427.390

Ihr Zeichen: BKA - PDion
(PDion)14/PET-NR/2020

14/PET: "Corona-Sonderprämie für besonders belastete Berufsgruppen!"

»Bezugnehmend auf die Note vom 1. Juli 2020 betreffend Petition 14/PET „Corona-Sonderprämie für besonders belastete Berufsgruppen!“ vom 1. Juli 2002 beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen Stellung zu nehmen wie folgt:

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat eine Vielzahl an Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise auf den Weg gebracht. Bereits mit Beginn der Krise wurden rasche und unbürokratische Schritte gesetzt, die als Ersthilfe vorrangig der Sicherung unternehmerischer Liquidität und damit der Rettung möglichst vieler Arbeitsplätze dienen. In den vergangenen Monaten folgte eine Reihe von „Corona-Gesetzespaketen“, die sowohl Unternehmen als auch Arbeitnehmern zu Gute kommen.

Menschen, die mit ihrer täglichen Arbeit das System aufrechterhalten und Außergewöhnliches leisten, verdienen unbestritten finanzielle Anerkennung und Unterstützung. Das BMF leistet mit steuerlichen Mitteln dazu einen wesentlichen Beitrag, der für Entlastung sorgt und gleichzeitig nachfrageseitige Impulse zur Ankurbelung der Konjunktur und zum Erhalt von Arbeitsplätzen setzt.

So wurde vorgesehen, dass Bonuszahlungen und Zulagen, die im Zusammenhang mit COVID-19 gewährt werden, im Jahr 2020 bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuerfrei sind. Weiters wurde sichergestellt, dass das Pendlerpauschale auch bei Kurzarbeit und Telearbeit bzw. bei Dienstverhinderung in vollem Umfang zusteht. Auch Zulagen und

Zuschläge, die im laufenden Arbeitslohn während einer Quarantäne, Telearbeit bzw. Kurzarbeit weitergezahlt werden, sind steuerfrei zu behandeln.

Mit dem „Wirtepaket“ wurde unter anderem die Höchstgrenze der steuerfreien Essensgutscheine, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zur Verfügung stellen, angehoben. Diese Maßnahme dient auch der Entlastung der vielen Mitarbeiter, die Essensgutscheine erhalten.

Mit Vortrag an den Ministerrat „Zusammen in die Zukunft“ vom 16. Juni 2020 hat die österreichische Bundesregierung ein umfassendes Paket geschnürt, welches Maßnahmen für besonders hart betroffene Branchen, zur Entlastung von Niedrigverdienern und Familien sowie ein Investitionspaket beinhaltet. Neben steuerlichen Entlastungsmaßnahmen für Arbeitnehmer, die mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 bereits umgesetzt werden, wurde beispielsweise ein Kinderbonus in Höhe von 360 Euro und eine Arbeitslosenunterstützung in Höhe von 450 Euro, jeweils zusätzlich zu Familienbeihilfe bzw. Arbeitslosengeld, fixiert.

Zur Entlastung von Menschen und Familien mit niedrigen Einkommen wird der Eingangssteuersatz von 25% auf 20% gesenkt. Dieser Schritt ist bereits im Regierungsübereinkommen vorgesehen und führt zu einer Entlastung von bis zu 1,6 Mrd. Euro jährlich, die rückwirkend ab dem 1. Jänner 2020 zum Tragen kommt.

Geringverdienende Arbeitnehmer werden durch die Anhebung des Zuschlags zum Verkehrsabsetzbetrag von bisher maximal 300 Euro auf maximal 400 Euro und korrespondierend damit mit einer Anhebung des maximalen SV-Bonus im Rahmen der SV-Rückerstattung ebenfalls von bisher 300 Euro auf 400 Euro entlastet.

Des Weiteren wird im Zusammenhang mit Kurzarbeit klargestellt, dass Arbeitnehmer trotz gekürzter Gehälter ihr volles Weihnachts- und Urlaubsgeld beziehen können.

Zur Forderung einer Sonderprämie von 1.000 Euro wird seitens des Finanzministeriums einerseits auf die zahlreichen, bereits dargestellten Maßnahmen verwiesen, die nur einen Auszug eines umfassenden Comeback-Programms abbilden. Andererseits sollte, soweit es um die generelle Entlastung von Arbeitnehmern geht, vorrangig und unter Berücksichtigung eines verantwortungsvollen Einsatzes finanzieller Ressourcen, auf die Beständigkeit und Fortwirkung begünstigender steuerlicher Hebel in der Zukunft geachtet werden. Dies wird beispielsweise im Falle des abgesenkten Eingangssteuersatzes erreicht. Eine Prämiengewährung für „besonders belastete Berufsgruppen“ würde weiters Fragen

der Abgrenzung innerhalb des potentiell betroffenen Personenkreises aufwerfen, die nicht zielsicher und nur unter Vernachlässigung der sozialpolitischen Intention gelöst werden könnten.

Wien, 23. Juli 2020

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

Elektronisch gefertigt